

Nächster Halt: Digitale Identität – Datenschutz zwischen Vertrauen, Komfort und Kontrolle

01.10.2026 | ZVR Verkehrsrechtstag 2026

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH

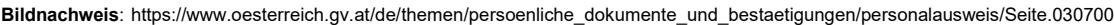


[saxinger.com](https://www.saxinger.com)

AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC FRANCE
GERMANY HUNGARY ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA TURKEY

GESTATTEN, MEIN NAME IST ...

PHILIPP LEITNER



„VERY OLD GOOD DAYS“

Nach wie vor gültig (!!)

1. Name: 2. Vornamen: 3. Tag u. Ort der Geburt: <u>Bez. Gmunden</u> 4. Wohnort: <u>r</u> 5. Ausgestellt von: <u>BEZIRKS-AMT GEMUNDEN</u> 6. am <u>20. Juli 1989</u> 7. Gültig bis <u>20.7.1991</u> amt. <u>gezeichnet</u> Nr. <u>87</u> Unterschrift: <u>[Signature]</u>		Fahrzeuge, für die die Lenkerberechtigung gilt: A Kraftwagen, Motorräder mit Beiwagen, Invalidenfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit drei Rädern und einem Eigengewicht von nicht mehr als 400 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger gezogen wird; B Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger gezogen wird, oder, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 3500 kg nicht übersteigt, ein Anhänger gezogen wird, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt; C Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und Sonderkraftfahrzeuge, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger gezogen wird; D Kraftwagen und Sonderkraftfahrzeuge, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger gezogen wird; E Kraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, sofern der Lenker zum Lenken dieser Kraftwagen berechtigt ist;		F Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Motorkarren, auch wenn mit ihnen Anhänger gezogen werden, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h oder landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen; G Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger gezogen wird. Anmerkung: Als leichter Anhänger gilt ein Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg. 120 120	
---	--	---	--	---	--

Bildnachweis: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:%C3%96sterreichischer_F%C3%BChrschein_1989.jpg

WAS IST EINE DIGITALE IDENTITÄT? (ALLGEMEIN)

- Eine digitale Identität ist die **elektronisch repräsentierte Identität** einer natürlichen oder juristischen Person, die es ermöglicht,
 - diese Person **elektronisch eindeutig zu identifizieren**; oder
 - **bestimmte, dieser Person zugeordnete Merkmale, Rechte oder Eigenschaften verlässlich nachzuweisen.**
- Verschiedene Funktionen, zB:
 - Anmeldung bei einem Dienst, zB Spotify
 - Nachweis der Identität gegenüber einer Behörde
 - Nachweis eines bestimmten Attributs (zB Alter) gegenüber Dritten
 - Unterfertigung von Verträgen (Nutzung als Signatur)

VERSCHIEDENE TECHNISCHE LÖSUNGEN

Bei Facebook anmelden

E-Mail-Adresse oder Handynummer

Passwort



ID Austria



WISSEN

BESITZ

INHÄRENZ

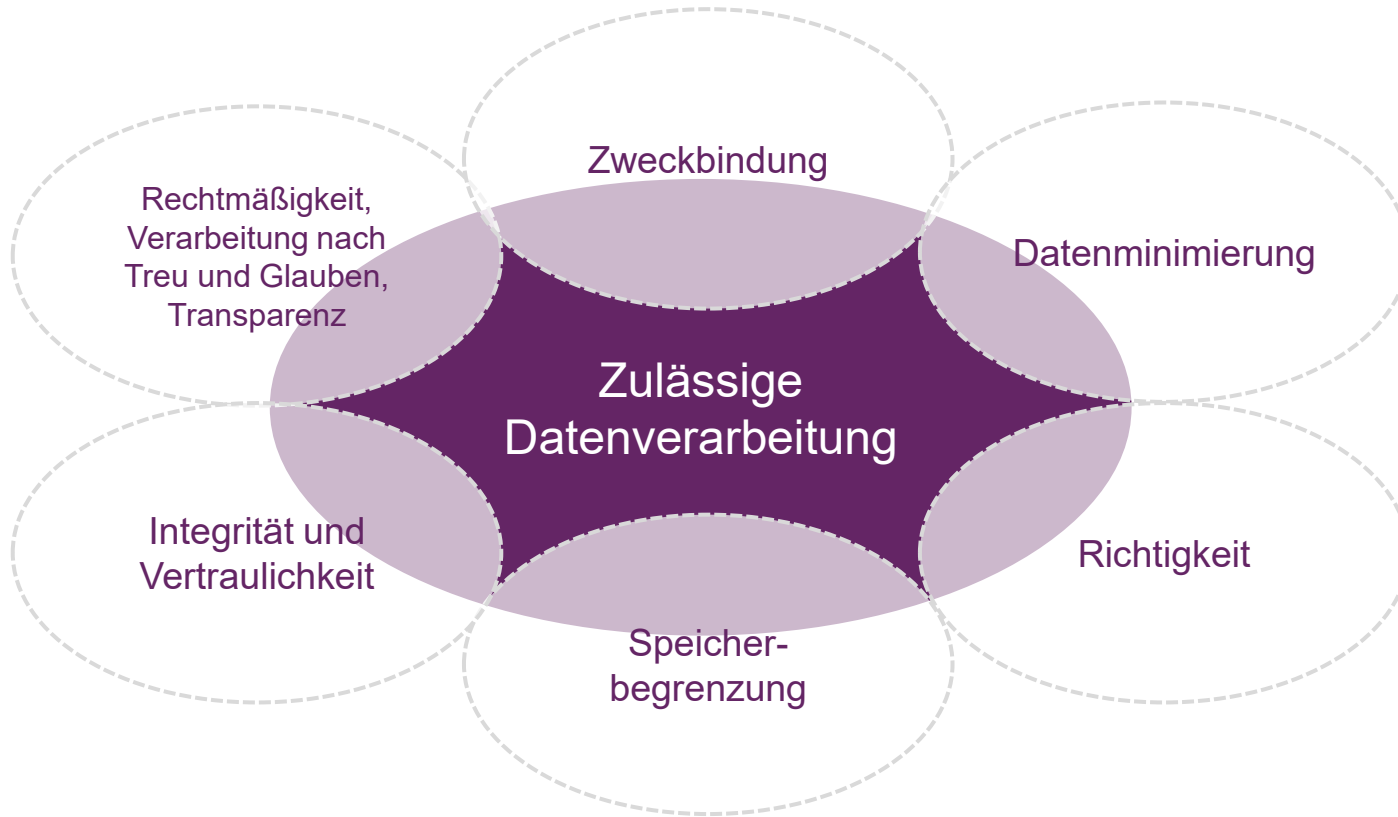
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

„**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte** oder **identifizierbare** natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;

als **identifizierbar** wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels **Zuordnung** zu einer **Kennung** wie einem Namen, zu einer **Kennnummer**, zu Standortdaten, **zu einer Online-Kennung** oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, **identifiziert werden kann**;

- **Echte Anonymität schwer** zu erreichen (zB auch dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten), zudem möglicherweise **nicht von Dauer**.
- Pseudonymisierte Daten (zB Führerscheinnummer) sind personenbezogene Daten.
- Eine überschießende Datenerhebung kann leicht zu (in)direktem Personenbezug führen (zB IDs)!

GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG



RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN EINSATZ

- Jeder Verantwortliche braucht eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (zB Einwilligung, Sondergesetz wie zB EGov-V).
- Die **Grundsätze der Datenverarbeitung** sind einzuhalten. Beispiele:
 - Klare Definition des Zwecks und der dafür erforderlichen Daten (Grundsatz der Zweckbindung und Datenminimierung). Beispiel: Nachweis des Alters.
 - Die **Prüfung** und die (nachfolgende) **Speicherung** sind getrennte Verarbeitungen und getrennt zu rechtfertigen (Grundsatz der Rechtmäßigkeit).
 - Keine Zusammenführung von Daten mehrerer Quellen, wenn diese nicht absolut erforderlich ist.
 - Die Sicherheit der App bzw. deren Nutzung ist sicherzustellen, zB bei Geräteverlust (Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit).

Bist du über 18? Dann brauche ich auch deine Adresse.

- Ein Club prüft das Alter mittels digitalen Identitätsnachweises. Die verwendete App übermittelt zusätzlich Name, Wohnadresse und vollständiges Geburtsdatum.
 - Für die reine Alterskontrolle verarbeitet der Club mehr Daten als erforderlich.
- Verletzung des Grundsatzes der Datenminimierung.

Nur weil ein digitaler Ausweis mehr verraten kann, *darf* der Empfänger deshalb nicht mehr verlangen.

Für den digitalen Check-in bitte den ganzen Reisepass hochladen.

- Ein Hotel verlangt beim Online-Check-in einen vollständigen Reisepass-Scan und speichert ihn dauerhaft „für alle Fälle“.
 - Durch die Verpflichtung, bestimmte Gästedaten zu erfassen und die Identität zu bestimmen lässt sich nicht ableiten, dass die ganze Passkopie hinterlegt werden darf.
- Verletzung des Grundsatzes der Datenminimierung

**Identität prüfen bedeutet nicht automatisch:
Ausweis kopieren und behalten.**

Frankfurter Rundschau

Startseite > Panorama

Hotels in Italien gehackt: Ausweis-Daten von über 70.000 Urlaubern gestohlen

17.08.2025, 13:32 Uhr

Hacker drangen in Computersysteme italienischer Hotels ein. Die gestohlenen Daten werden im Darknet angeboten. Sicherheitsmaßnahmen werden gefordert.

Rom – Am Wochenende kündigte die Hackergruppe Mydocs den Verkauf von über 70.000 gestohlenen Kopien von Ausweisdokumenten aus italienischen Hotels an. Dabei handelt es sich um Scans von Pässen und Personalausweisen, die durch unbefugtes Eindringen in die Computersysteme der betroffenen Hotels erlangt wurden. Die Dateien wurden im Darknet zu Preisen zwischen 800 und 10.000 Euro angeboten. Experten warnen vor den Risiken für Identitätsdiebstahl und Betrug, die von diesen Daten ausgehen, so Terra.

Quelle: <https://www.fr.de/panorama/urlaubern-gestohlen-hotels-in-italien-gehackt-ausweis-daten-von-ueber-70-000-zr-93885946.html>

[www. tec4net .com](https://www.tec4net.com)

Hotel muss Bußgeld für Ausweiskopien zahlen | 16.000 EUR Bußgeld

📅 22. August 2024 👤 Matthias Walter 💬 Bußgeld

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ein Bußgeld in Höhe von 16.000 Euro gegen ein Hotel verhängt, weil es Kopien von Personalausweisen seiner Gäste gespeichert hatte, ohne dass eine rechtliche Grundlage dafür bestand.

Laut der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderen Datenschutzgesetzen ist die Speicherung solcher Daten nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder eine andere gesetzliche Grundlage oder Aufbewahrungspflicht besteht. Da in diesem Fall keine solche Grundlage vorlag und es sich auch um sensible Daten der Gäste handelte, erließ die Behörde das Bußgeld.

Quelle: <https://it-news-blog.com/?p=2435>

Den Studierendenrabatt bestätigt und im Werbeprofil gelandet.

- Eine Kundin weist über ihre digitale Wallet nach, dass sie studiert. Der Händler verwendet diese Information anschließend für Werbeprofile und gibt sie an Werbepartner weiter.
 - Mit der Freigabe für den Nachweis eines Rabatts geht nicht automatisch eine Erlaubnis für die Nutzung von Werbezwecken einher. Eine solche Nachnutzung lässt sich nicht / nur schwer rechtfertigen.
- Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung

Die Freigabe eines Attributs aus der digitalen Wallet ist kein Freibrief für jede weitere Nutzung.

Wir kennen zwar deinen Namen nicht, dafür aber alle deine Besuche.

- Ein Altersprüfdienst bestätigt gegenüber mehreren Websites lediglich „18+“. Er verwendet dabei aber stets dieselbe Nutzerkennung und führt die Websitebesuche auf seiner eigenen Seite zusammen.
- Trotz sparsamer Einzelabfragen entsteht ein Nutzungsprofil. Auch ohne freigegebene Namen können die Daten personenbezogen sein.
- ➔ Verletzung des Grundsatzes der Datenminimierung, ggf. zusätzlich Speicherbegrenzung (Speicherdauer Logdaten?)

Wenige offengelegte Daten bedeuten noch keine Anonymität.

FINAL REMARKS

- Digitale Identitäten können die Sicherheit und den Komfort des Identitätsnachweises steigern, dafür müssen die Datenschutzversprechen auch eingelöst werden:
 - **Weniger ist mehr:** Nur diejenigen Daten sollten abgefragt und bereitgestellt werden, die für den konkreten Nachweis erforderlich sind.
 - **Zwecke begrenzen:** Die Freigabe eines Nachweises erlaubt keine beliebige Weiterverwendung.
 - **Gezielt speichern:** Jede Speicherung braucht einen Grund und eine angemessene Dauer.
 - **Kontrolle sichern:** Daten schützen und unnötige Nutzungsprofile verhindern.

**Muss ich wissen, wer du bist –
oder genügt der Nachweis, dass du etwas darfst?**

KONTAKT



Philipp L. Leitner

Dr.iur., LL.B.

Rechtsanwalt, Partner

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14

Tel. +43 732 603030-539

Fax +43 732 603030-500

p.leitner@saxinger.com

Philipp Leitner berät nationale und internationale Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen zu digitalen Produkten, IT-Systemen und datenbasierten Geschäftsmodellen. Seine Schwerpunkte sind IT-, Datenschutz-, KI- und Cybersicherheitsrecht.

Er gestaltet und verhandelt IT-Verträge und begleitet Technologieprojekte. Im Datenschutzrecht berät er zu Datenverarbeitungen, internationalen Datentransfers und Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie bei Datenschutzvorfällen und in Behörden- und Gerichtsverfahren. Bei KI-Systemen und der Umsetzung von NIS2 und NISG berät er zu Verantwortlichkeiten, Governance, Dokumentationspflichten und Lieferantenverträgen. Weitere Tätigkeitsfelder sind Domain-, Internet- und Plattformrecht sowie europäisches Kartell- und Beihilfenrecht.

Philipp Leitner ist externer Lehrbeauftragter an der Johannes Kepler Universität Linz und der IMC Fachhochschule Krems. Als Forschungsmitglied des LIT Digital Transformation and Law Lab befasst er sich mit Rechtsfragen der digitalen Transformation.

AUSTRIA

SAXINGER

GRAZ

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH
graz@saxinger.com

LINZ

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH
linz@saxinger.com

SALZBURG

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH
salzburg@saxinger.com

WELS

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH
wels@saxinger.com

VIENNA

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH
vienna@saxinger.com

BELGIUM

SAXINGER

BRUSSELS

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH
brussels@saxinger.com

BULGARIA

SCHINDHELM

SOFIA

Cornelia Draganova Law Firm
sofia@schindhelm.com

CHINA

SCHINDHELM

SHANGHAI

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

SAXINGER

PILSEN

SAXINGER s.r.o.
advokátní kancelář
plzen@saxinger.com

PRAGUE

SAXINGER s.r.o.
advokátní kancelář
praha@saxinger.com

FRANCE

SCHINDHELM

PARIS

Schindhelm Avocats et Rechtsanwälte SAS
paris@schindhelm.com

GERMANY

SCHINDHELM

DÜSSELDORF

Schindhelm Insolvenzverwaltung und
Sanierungsberatung PartGmbH
david.kluth@schindhelm.com

FRANKFURT

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
frankfurt@schindhelm.com

HAMBURG

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hamburg@schindhelm.com

HANOVER

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

OSNABRÜCK

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

SAXINGER

BUDAPEST

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@saxinger.com

ITALY

DIKE SCHINDHELM

BOLOGNA

DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

IMOLA

DIKE Associazione Professionale
imola@schindhelm.com

POLAND

SDZLEGAL SCHINDHELM

WROCŁAW

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac i Wspólnicy sp.j.
wroclaw@sdzlegal.pl

GLIWICE

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac i Wspólnicy sp.j.
gliwice@sdzlegal.pl

WARSAWA

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac i Wspólnicy sp.j.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

SCHINDHELM

BUKAREST

Cabinet de Avocat Bernhard
Konrad Heringhaus
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

SAXINGER

BRATISLAVA

SAXINGER s.r.o.
advokátská kancelária
bratislava@saxinger.com

TURKEY

GEMS SCHINDHELM

ANKARA

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
ankara@schindhelm.com

BODRUM

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
bodrum@schindhelm.com

ISTANBUL

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
istanbul@schindhelm.com